

Die E-Rechnung auf Bundesebene ab dem 27.11.2020

Stand: 11.11.2020

Ab dem 27.11.2020 sind Architekten/innen, Innenarchitekten/innen, Landschaftsarchitekten/innen und Stadtplaner/innen, die als Auftragnehmer im Rahmen öffentlicher Aufträge für den Bund und seine Behörden tätig sind, bis auf wenige Ausnahmen zum Versand elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) verpflichtet. Das sieht die [E-Rechnungsverordnung des Bundes \(E-RechV\)](#) vor.

Bitte beachten Sie, dass in den Bundesländern der elektronische Rechnungsaustausch eigenständig geregelt ist. Die Koordinierungsstelle für IT-Standards informiert über den Umsetzungsstand der Bundesländer unter: www.xoev.de/de/xrechnung.

Was ist eine E-Rechnung und wie wirkt sich die Verpflichtung konkret aus?

Eine E-Rechnung ist ein nach genauen Vorgaben strukturierter Datensatz, der in einem elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss eine automatische Weiterverarbeitung des Datensatzes möglich sein.

Inhalte und Format des Datensatzes für E-Rechnungen wurden europaweit einheitlich festgelegt (Europäische Norm EN 16931). In Deutschland ist nach der E-RechV grundsätzlich der Standard XRechnung für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu verwenden. Darüber hinaus werden zudem andere, der europäischen Norm EN 16931 entsprechende Formate (z. B. ZUGFeRD ab Version 2.1.1 im Profil XRECHNUNG) akzeptiert (§ 4 Abs. 1 E-RechV). Beim Standard XRechnung handelt es sich um einen offenen, unentgeltlichen und zukunftssicheren Datenstandard, der den Umgang mit elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlicht. Zusätzlich müssen E-Rechnungen die Anforderungen der E-RechV sowie die Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattform erfüllen.

Der Gesetzgeber verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Lieferanten auf die E-Rechnung.

Die Annahme und Weiterverarbeitung von E-Rechnungen ist seit 27.11.2018 für die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane des Bundes und ab dem 27.11.2019 für alle weiteren Behörden der Bundesverwaltung Pflicht. Darüber hinaus sind ab dem 27.11.2020 auch Rechnungssteller in der Pflicht, elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber des Bundes zu übermitteln. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind u. a. insbesondere Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000 € (s. a. § 3 Abs. 3 E-RechV).

E-Rechnungen an die Bundesverwaltung können über zwei Plattformen des Bundes eingereicht werden: Die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) für Lieferanten der unmittelbaren Bundesverwaltung und die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) für Lieferanten von angeschlossenen Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, betroffene Zuwendungsempfänger sowie der kooperierenden Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.

Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes erreichen Sie unter:

- ZRE: <https://xrechnung.bund.de>
- OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de>

Viele Wege führen zu den Rechnungseingangsplattformen des Bundes.

Lieferanten können E-Rechnungen auf mehreren Wegen über die ZRE/OZG-RE an ihre Auftraggeber übermitteln: Am einfachsten ist für Lieferanten der Versand von E-Rechnungen direkt aus dem eigenen IT-System. Hierfür kann es notwendig sein, die beim Lieferanten eingesetzte Software für die E-Rechnung fit zu machen, um die elektronische Übertragung mit E-Mail (zukünftig auch De-Mail) sowie per Webservice optimal nutzen zu können.

Der manuelle Upload einer vorab erstellten E-Rechnung auf der ZRE/OZG-RE bietet sich für diejenigen Lieferanten an, die mit ihrer Software eine XRechnung oder eine andere der europäischen Norm EN 16931 entsprechende elektronische Rechnung erstellen, diese jedoch nicht über die angebotenen Übertragungskanäle (E-Mail oder Webservice, zukünftig auch De-Mail) versenden können oder wollen. Dabei ist zu beachten, dass die zum Upload vorgesehenen E-Rechnungen (neben der Anforderung hinsichtlich Konformität zur „EU-Norm“) auch den Anforderungen der ERechV und den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattformen entsprechen.

Die Weberfassung bietet sich insbesondere für Rechnungssteller mit einem geringen Rechnungsvolumen an, die keine Software im Rechnungsausgang verwenden oder deren im Einsatz befindliche Software keinen – den oben genannten Anforderungen entsprechenden – Standard unterstützt. Konkret: Der Rechnungssteller gibt die Rechnungsdaten Feld für Feld manuell in eine Eingabemaske der ZRE/OZG-RE ein. Die entsprechende Plattform erzeugt daraus eine XRechnung, die nach dem Versand heruntergeladen bzw. als Vorlage zur weiteren Verwendung abgespeichert werden kann.

Unabhängig vom Übertragungsweg ist zu beachten: Die Plattformen stellen kein revisions-sicheres Archiv für den Rechnungssteller bereit.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.e-rechnung-bund.de/>

Informationen zur E-Rechnung in den Bundesländern finden Sie hier:

<https://www.xoev.de/de/xrechnung>

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben.

1. Auflage

Bundesarchitektenkammer - BAK -
Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 - 0

E-Mail: info@at|bak.de

Internet: <http://www.bak.de/>

Quelle des Dokuments:

<https://www.e-rechnung-bund.de/wp-content/uploads/2020/10/Meldung-f%C3%BCr-IntranetInternet.docx>